

Stellungnahme und Empfehlungen zu den Anträgen über die Änderung der DARC-Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung im Rahmen der Mitgliederversammlung des DARC am 14/15. 11. 2015 in Baunatal

Vorbemerkung

Den Anträgen des Sitzungsausschusses ist als Begründung angeführt:

Der vorliegende Antrag ist das Ergebnis der Überarbeitung der Satzung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Nürnberg.

Dieser Satz mag sachlich nicht falsch sein, ist aber nicht einfach und eindeutig nachvollziehbar. Wahrscheinlich ist damit die MV von November 2010 und der Beschluss 12I gemeint.

Antrag des Distriktvorsitzenden von Sachsen (S), Karl-Heinz Kunz, DL6EV

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Eine Arbeitsgruppe aus Vorstand und Sitzungsausschuss und noch zu bestimmenden Amateurräten bekommt den Auftrag, die Satzung des DARC e. V. grundlegend zu überarbeiten. Wichtige Punkte der Mustersatzung für gemeinnützige Vereine sollen berücksichtigt werden und nicht mehr relevante Passagen sollen aus der Satzung entfernt werden. Außerdem sollen in diesem Zusammenhang die Geschäftsordnung und die Wahlordnung auf Inkonsistenzen zur Satzung überprüft werden. Idealerweise werden möglichst viele Querbezüge aufgelöst, so dass zusammenhängende Vorgänge sinnvollerweise nur an einer Stelle beschrieben werden.

Zudem bestand in allen Diskussionen über die letzten Jahre hin Konsens, dass so wenig wie möglich in der Satzung festzuschreiben ist sondern untergeordnete Themen in den betreffenden Ordnungen geregelt werden sollen. Eine Satzungsänderung erfordert immer ein Gang zu Gericht und Kosten, Ordnungen können vereinsintern geändert werden. Bei den aktuellen Anträgen ist dieser Hinweis auf den AR Nürnberg nicht ausreichend, da er auf den Inhalt der vorgeschlagenen Änderung überhaupt keinen Hinweis gibt und somit auch keine Begründung darstellt. Die Anträge sind also quasi unbegründet. Weiter sind vorgenommene Streichungen nicht gekennzeichnet. Leider wurde durch die fehlenden Begründung die Kommunikation erschwert und somit auch kein Beitrag zur Transparenz geleistet. Es sei hier auf GO §6.7 verwiesen:

Die Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppen und die wesentlichen

Entscheidungsgründe für diese Empfehlungen sind dem Protokoll als Anlage beizufügen, d.h. die Begründungen sind im Protokoll nachzuliefern.

Antrag 15 A

Die Änderungen betreffen die durchgehend einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten und dient der Klarstellungen des Inhalts.

Es wird empfohlen, den Antrag zu befürworten.

Antrag 15 B

Die Änderungen betreffen die durchgehend einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten und dient der Klarstellungen des Inhalts.

Es wird empfohlen, den Antrag zu befürworten.

Antrag 15C

Die Änderungen betreffen die durchgehend einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten und dient der Klarstellungen des Inhalts.

Der Abschnitt in Absatz 3:

*„Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht. **Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail ist statthaft**“.*

ist Ballast für die Satzung und es ist auch bereits in der GO §11 geregelt. Siehe hierzu auch der Auftrag in Beschluss 12I (*dass zusammenhängende Vorgänge sinnvollerweise nur an einer Stelle beschrieben werden*) von Nov. 2010

Es wird empfohlen, den Antrag abzulehnen und den Satzungsausschuss zu beauftragen, daß das ganze Thema „Schriftform“ komplett in die GO verschoben wird.

Der Abschnitt in Absatz 5:

Die Wahlen des Distriktvorsitzenden und der Stellvertreter sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit).

Dies ist eine Durchführungsbestimmung und ist bereits in der Wahlordnung geregelt.

Dort ist auch geregelt, wie zu verfahren ist, wenn kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

Siehe hierzu auch der Auftrag in Beschluss 12I (*dass zusammenhängende Vorgänge sinnvollerweise nur an einer Stelle beschrieben werden*) von Nov. 2010

Es wird empfohlen, diesen Passus in der Satzung zu streichen bzw. nicht einzufügen. Siehe hierzu auch Kommentar zu Antrag 15G.

Antrag 15D

Bisher lautet der §13 Abs. 1 der Satzung:

Die in einem Ortsverband zusammengefassten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortsverbands-Mitgliederversammlung den Ortsverbandsvorstand für die Dauer von zwei Jahren.....

Neu soll der Absatz lauten:

*Die in einem Ortsverband zusammengefassten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortsverbands-Mitgliederversammlung den Ortsverbandsvorstand, **bestehend aus dem Ortsverbandsvorsitzenden und einem Stellvertreter.***

Dies ist eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Regelung. Bisher war es dem OV freigestellt festzulegen, aus wie vielen Personen der Vorstand besteht. (GO 4.7.1.)

Die neue Regelung legt unveränderlich fest, dass der gewählte Vorstand eines OV aus zwei Personen besteht.

- In einem Gremium bestehend aus einer geraden Anzahl von Personen, besteht die Gefahr, dass eine Blockade stattfinden kann.
- Bisher war es weit verbreitet, dass der Vorstand aus mehreren gewählten Personen bestand z.B. zusätzlich aus dem Kassenwart und dem QSL-Manager.
- Insbesondere in größeren Ortsverbänden ist es sinnvoll und notwendig, die Lasten auf mehrere Schultern zu verteilen.
- Bei Bedarf für Nachfolger zB für den OVV stehen in einem größeren Vorstand mehrere erfahrene Mitglieder zur Verfügung.
-

- Sowohl auf Distrikts- als auch auf Bundesebene ist eine Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder festgelegt, die auf Beschluss geändert werden kann.

Die jetzige Regelung in der Satzung und GO (GO 4.7.1 :*Der Ortsverbandsvorstand besteht mindestens aus dem Ortsverbandsvorsitzenden (OVV) und einem Stellvertreter (st. OVV). Weitere ordentliche Vorstandsmitglieder können von der Ortsverbands-Mitgliederversammlung gewählt werden*) sind ausreichend und an der richtigen Stelle (Grundsatz = Satzung, Details + Ausführung = GO) geregelt. Die Mindestgröße des OV-Vorstands ist schon jetzt in der GO festgelegt. Warum soll jetzt der OV-Vorstand auf 2 Personen begrenzt werden?

Es wird dringend empfohlen diese Änderung abzulehnen.

Der Abschnitt in Absatz 2:

*Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht. **Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail ist statthaft.*** ist Ballast für die Satzung und es ist zu empfehlen, dies in der GO zu regeln.

Siehe hierzu auch der Auftrag in Beschluss 12I (*dass zusammenhängende Vorgänge sinnvollerweise nur an einer Stelle beschrieben werden*) von Nov. 2010.

Es wird empfohlen, den Antrag abzulehnen und den Satzungsausschuss zu beauftragen, daß das ganze Thema „Schriftform“ komplett in die GO verschoben wird.

Absatz 5

Die Wahlen des Ortsverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit).

Dies ist eine Durchführungsbestimmung und ist bereits in der Wahlordnung geregelt.

Dort ist auch geregelt, wie zu verfahren ist, wenn kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht. Siehe hierzu auch der Auftrag in Beschluss 12I (*dass zusammenhängende Vorgänge sinnvollerweise nur an einer Stelle beschrieben werden*) von Nov. 2010

Es wird empfohlen, diesen Passus in der Satzung zu streichen bzw. nicht einzufügen, siehe hierzu auch Kommentar zu Antrag 15G.

Es wird empfohlen, dem Antrag nur nach Änderungen zuzustimmen, sonst abzulehnen.

Antrag 15E

§14 Absatz 1

*1. Die Mitgliederversammlung (Amateurrat) tagt jährlich **mindestens einmal**. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand drei Monate vorher.*

Die Festlegung auf mindestens eine jährliche Sitzung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt. Ein Blick in die Satzungen anderer, von Satzungsausschuss ausgewählten, 14 Großvereine ergibt folgendes Bild: Die Frequenz, mit der das höchste Mitgliederorgan zusammentritt, beträgt bei 2 Vereinen 48 Monate, bei 3 Vereinen 36 Monate, bei einem 24 Monate und bei 8 Großvereinen 12 Monate. Nur der DARC hat bisher 2 jährliche Sitzungen zwingend vorgeschrieben.

Es wird empfohlen diesem Teil des Antrag zu befürworten.

Weiter in Absatz 1

*Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht. **Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail ist statthaft.***

Diese Regelung ist Ballast für die Satzung und es ist zu empfehlen, dies in der GO zu regeln. Siehe hierzu auch der Auftrag in Beschluss 12I (*dass zusammenhängende Vorgänge sinnvollerweise nur an einer Stelle beschrieben werden*) von Nov. 2010

Es wird empfohlen, diesen Teil des Antrags abzulehnen und den Satzungsausschuss zu beauftragen, daß das ganze Thema „Schriftform“ komplett in die GO verschoben wird.

Antrag 15 F

Die Änderungen betreffen die durchgehende Verwendung von Begrifflichkeiten und Klarstellungen des Inhalts und der gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird empfohlen den Antrag zu befürworten.

Antrag 15G

Wahlordnung

§1.6. + 2.6 + 3.6 Stimmenauszählung

Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit). Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird diese Stimmenanzahl auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl für dieses Wahlamt abzubrechen und innerhalb eines Jahres erneut durchzuführen.

Neben der Präzisierung der Formulierung ist ein Satz gegenüber der bisherigen WO entfallen: **Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.**

Diese Klausel kann zur Instabilität eines Organs führen, weil auch in einem eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefordert wird. Werden bei einem Wahlgang z.B. 19 gültige Stimmen abgegeben und es entfallen dabei auf Kandidat A 9 Stimmen und auf die Kandidaten B und C jeweils 5 Stimmen. Damit hat kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreicht und somit ist kein Kandidat gewählt. Dies gilt entsprechend dem Vorschlag auch für den zweiten Wahlgang. Das heißt, es wird auch nach einem zweiten Wahlgang in Kauf genommen, dass das Amt nicht besetzt wird und damit das Organ gelähmt wird. Dies ist eine erhebliche Schwächung des Organs und ist in anderen demokratischen Wahlen deshalb unüblich. Die vorgesehene Wiederholung binnen eines Jahres behebt diesen Zustand nicht.

Weiter können damit §12.8 und § 13.9 teilweise umgangen werden. 50%+x der gültigen Stimmen können nicht nur die Neu- sondern auch die Wiederwahl des Vorstands oder eines seiner Mitglieder verhindern.

Vergleichbar ist die Wahl eines Bürgermeisters, die beispielsweise in Baden-Württemberg, wie folgt geregelt ist:

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt hingegen auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt. Eine nochmalige Stellenausschreibung ist für diesen Durchgang nicht erforderlich.

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl. Falls Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinen (Stimmgleichheit), entscheidet das Los.

<http://www.service-bw.de/zfinder-bw->

[web/lifesituations.do;jsessionid=ET5gqeoS5bYZpzz4WWfYyd0q?llid=1222811&llmid=0](http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/lifesituations.do;jsessionid=ET5gqeoS5bYZpzz4WWfYyd0q?llid=1222811&llmid=0)

Während im ersten Wahlgang ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten muss, um gewählt zu sein, entscheidet beim zweiten Wahldurchgang die höchste Stimmenzahl. Derartige sequenzielle Regelungen sind allgemein üblich und sinnvoll. Sie verhindert die Lähmung der Handlungsfähigkeit über längere Zeit hinweg.

Es wird empfohlen, dieser Wahlordnung nicht zuzustimmen sondern nach einer Überarbeitung sie erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Antrag 15H

Beitragsordnung

Der Vorstand beantragt:

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 10 Absatz 2 (i) der Satzung vom Amateurrat festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag passt sich p.a. um 2,8 v. H. jedoch auf den vollen Eurowert aufgerundet an. Hiervon ist die Beitragsklasse 05 ausgenommen. Die Notwendigkeit wird jedes Jahr durch den Vorstand geprüft und wird falls nicht erforderlich ausgesetzt. Die jeweils gültige Beitragshöhe ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.

Die Satzung ist recht eindeutig, was die Beiträge angeht und sagt in § 6 Beiträge:

1. *Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit beschließt der Amateurrat.* Doppel hält besser, deshalb ist auch in § 10 Absatz 2 (i) nochmals klar und eindeutig festgelegt.:

2. *Der Amateurrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:*

i) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.*

Damit ist die Hoheit über die Beitragfestsetzung eindeutig und ausschließlich dem AR zugeordnet. Zudem ist in allen (Groß-) Vereinen und in unseren demokratischen Strukturen immer das höchste Organ für die Festlegung der Abgaben verantwortlich.

Die Beitragsordnung ist der Satzung untergeordnet. Es kann also nicht in der Beitragsordnung festgelegt werden, dass der Vorstand direkt Einfluss auf die Festlegung der Beitragshöhe nehmen kann. Diese Einflussnahme würde bereits dadurch erfolgen, dass eine von AR beschlossene automatische Beitragserhöhung von VO ausgesetzt werden könnte. Zudem müsste der Vorstand die Beitragsordnung ändern können, damit diese dann auch die aktuellen Werte enthält.

In der Begründung ist angeführt: *Entsteht durch die Entwicklung der Mitgliederanzahl keine Notwendigkeit den Mitgliedsbeitrag anzupassen, stellt der Vorstand einen Antrag diese Regelung für das kommende Kalenderjahr auszusetzen.*

Sinkende Mitgliederzahlen automatisch durch eine Beitragserhöhung zu kompensieren ist kontraproduktiv. Es impliziert, dass der Rückgang der Mitgliederzahlen eine geplante und unabänderliche Tatsache ist. Es zeigt sich sehr wohl, dass aktive Distrikte und Ortsverbände wachsen können. Diese Regelung wäre, würde sie denn beschlossen, unwirksam, da sie im Widerspruch zur Satzung stände.

Natürlich ist es dem Vorstand schon jetzt unbenommen und ohne dass es notwendig ist, dies irgendwo formal zu regeln, bei Bedarf jährlich dem AR einen Antrag mit Begründung zur Anpassung der Beiträge zur Abstimmung vorzulegen.

Kann es sein, dass der VO unsere Satzung nicht kennt??

Der Antrag widerspricht der Satzung und ist deshalb abzulehnen.

Zusammenfassung

- Der Auftrag aus Antrag 12I aus 11/2010, nämlich möglichst viele Querbezüge aufzulösen, so dass zusammenhängende Vorgänge sinnvollerweise nur an einer Stelle beschrieben werden, wurde nicht erledigt, sondern die Dopplungen zwischen Satzung und Ordnungen werden noch ausgebaut.
- Die Änderungen betreffend einer durchgehend einheitlichen Verwendung von Begrifflichkeiten werden begrüßt.
- Das Thema „Schriftform“, das 3 mal identisch in der Satzung und zudem in der GO enthalten ist, gehört als Ausführungsbestimmung ausschließlich in die GO.
- Die zwangsweise Reduzierung der OV-Vorstände auf 2 Personen ist einer breiten Beteiligung der Mitglieder und insbesondere bei großen OV hinderlich und kontraproduktiv.
- Die Durchführungsbestimmungen der Wahlen ist Thema für die Wahlordnung.
- Die Forderung, dass bei Wahlen grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, kann zur Lähmung der Organe führen und ist demokratisch unüblich.
- Die Festlegung des Beitrags ist ausschließlich die Verantwortung des AR und darf vom VO nicht direkt beeinflussbar sein.

Gregor Fischer
DL9MEU
6.11.2015
DL9MEU@DARC.de

Anhang

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren von Änderungen von Anträgen.

GO 6.5.2. Änderungsanträge

Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen entschieden wird.

Es ist nicht statthaft, dass der Antragsteller einen Antrag zurückzieht und gleichzeitig zur selben AR-Sitzung einen geänderten (=neuen) Antrag zur Abstimmung vorlegt!!

Die Frist, die in der Satzung unter §17.7 (*Anträge zur Versammlung des Amateurrats müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein*) festgelegt ist, muss auf jeden Fall eingehalten werden.

Änderungen an eingereichten Anträgen sind nur über Änderungsanträge möglich. Änderungsanträge können während der Sitzung gestellt werden.